

Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Genthin

Auf Grund der §§ 6, 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes v. 13.12.1996 (KAG LSA) (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) jeweils in der gültigen Fassung, der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik - GemHVO Doppik) vom 30.03.06, (GVBL LSA S. 204) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 27.11.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührentarif

1. Für die Bestattung, Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an den Wahlgrabstätten, werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
2. Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtung der Friedhöfe nach Bestellung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtung der Friedhöfe entstanden sind.
3. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner ist derjenige, der
 - a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - c) Einrichtungen der Friedhöfe benutzt,
 - d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

1. Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung und mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte.
2. Dem Gebührenschuldner wird ein Leistungsbescheid erteilt. Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch den Gebührenbescheid sind zulässig.

§ 4

Beitreibung

1. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
2. Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Schlussbestimmungen

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Genthin vom 26.06.2008 außer Kraft.

Genthin, den 27.11.2014

Thomas Barz
Bürgermeister

(Siegel)

**Tarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Genthin
für die kommunalen Friedhöfe Genthin, Altenplathow, Fienerode,
Parchen, Wiechenberg, Mützel, Tuchein, Gladau Dretzel, Paplitz**

Gebühren für die Vergabe von Reihengräbern, Wahlgräbern, Urnengräbern und Gemeinschaftsgräbern.

1. Reihengräber

a) Personen über 5 Jahre	1.340,22 €
b) Personen unter 5 Jahre	763,79 €
c) Urnen	808,59 €

2. Wahlgräber

a) Wahlgrab einstellig	1.585,13 €
b) Wahlgrab zweistellig	3.421,94 €
c) Urnenwahlgräber (bis 4 Urnen)	957,93 €
d) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird bei Wahlgräbern für jedes weitere Jahr 1/25) der jeweiligen Gebührensätze erhoben, bei Urnenwahlgräbern (1/20). Die Verlängerung muss immer für sämtliche Grabstellen, und zwar mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren erfolgen.	

3. Gemeinschaftsgräber

a) Für die Nutzung einer Urnengemeinschaftsanlage	521,87 €
b) Für die Nutzung einer Urnengemeinschaftsanlage mit Grabstein	647,31 €

4. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle je Feier, nicht länger als 60 Minuten:

für Genthin und Altenplathow	192,18 €
für Parchen, Mützel, Tuchein, Gladau, Paplitz	183,03 €
für Fienerode, Dretzel	100,66 €

5. Gebühren für Grabmalanträge 15,30 €

6. Verwaltungsgebühr / Stunde 13,00 €

Genthin, den 27.11.2014

Thomas Barz
Bürgermeister

(Siegel)